

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2, 28 S. 1 Nr. 2 und 106a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4, 8 Abs. 1 S. 1, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) sowie § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 10.12.2019 und der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) und 8 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR vom 10.12.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 14.12.2022 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

Artikel II

§ 15 a Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Dauerdurchfluss (Q_3 = nach MID: Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) bzw. der Nenndurchfluss (Q_n = Nenngroße des Wasserzählers: alte EWG Messgeräte – Richtlinie 75/33/EWG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus einem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Durchflusses unberücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Herabsetzung des Durchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von sechs Monaten vor der Mitteilung.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(6) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder ganz oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Stadtbetrieben die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(7) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses, ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

Artikel III

§ 16 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

Artikel IV

§ 18 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Artikel V

§ 19 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Januar jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 17); durch die Stadtbetriebe werden 10 Vorausleistungen erhoben (§ 20).

Artikel VI

§ 23 Gebührensätze

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 15 a wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

Zählerklasse 1 (Q _n bis 3,5 m ³ /h):	8,00 Euro/Monat
Zählerklasse 2 (Q _n bis 6,0 m ³ /h):	12,00 Euro/Monat
Zählerklasse 3 (Q _n bis 25 m ³ /h):	32,00 Euro/Monat
Zählerklasse 4 (Q _n bis 60 m ³ /h):	40,00 Euro/Monat

(b) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 beträgt 3,37 €/m³.

Artikel VII

§ 25 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 39,96 € je m³ abgefahrenen Schlamm,
2. bei mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen 34,00 € je m³ abgefahrenen Schlamm und
3. bei abflusslosen Sammelgruben 18,95 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

Artikel VIII

§ 29 Gebührensätze

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Niederschlagswassergebühr 1,20 € je Quadratmeter pro Jahr.

Artikel IX

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lauenburg/Elbe, den 22.12.2022

Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe

gez.
Joachim Schöttler
Der Vorstandsvorsitzende